

# Autokühler GmbH & Co. KG - 34369 Hofgeismar

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines – Geltungsbereich – Vertragsschluss

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller und zwar auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Im Falle von Widersprüchen haben Individualabsprachen Priorität.
- (3) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Verpflichtet sind wir insoweit nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Sofern unsere Angebote verbindlich sind, können diese nur innerhalb von 30 Tagen nach Zugang angenommen werden.

### 2. Preise – Zahlungsbedingungen – Rechnungsstellung

- (1) Sofern sich aus Angebot nichts Anderes ergibt, gelten unsere Preise „EXW“ gemäß Incoterms 2020, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Sofern in unseren Angeboten Preisgültigkeiten genannt sind, beziehen sich diese auf den jeweiligen Lieferzeitpunkt und nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Erfolgt die Lieferung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, gilt daher stets der zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Listenpreis. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preislisten regelmäßig anzupassen. Dabei werden insbesondere etwaige Lohnkostenanpassungen, Materialpreisänderungen, Zuschläge und Umarbeitungskosten, Energiekostenanpassungen sowie sonstige Kostenänderungen angemessen berücksichtigt. Für den Fall des Wegfalles der Geschäftsgrundlage sowie bei sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die bei Vertragsabschluss nicht vorausgesehen waren, behalten wir uns zudem eine vorzeitige Anpassung der Preislisten bzw. Einzellieferverträge vor.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei uns maßgebend. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Außerdem sind wir berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten.
- (4) Das Recht des Bestellers, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche (i) unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, oder (ii) nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind oder (iii) in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Werden uns vor oder nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfalls des Bestellers ein, oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens oder des Zahlungsanspruchs verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

### 3. Lieferungen

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus (so z.B. die finale Abstimmung der technischen Spezifikation und/oder eine Zeichnungsfreigabe seitens des Bestellers). Weiterhin ist erforderlich, dass etwaige An- oder Vorauszahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt sind; nur unter diesen Voraussetzungen beginnen vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen zu laufen. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (2) Die Lieferung von Gütern (einschließlich Technologie) steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen (einschließlich aller anwendbaren Handels- oder Wirtschaftssanktionen sowie Embargovorschriften, wie insbesondere aber ohne Einschränkung solcher der EU, Deutschlands, der USA und der Vereinten Nationen) entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, wird der ursprüngliche Liefertermin auf Wunsch des Bestellers verschoben oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache

- dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware eigentlich hätte geliefert werden sollen bzw. dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, wie z.B. Feuer, Explosionen, Erdbeben, Erdbeben, Stürme oder andere ungünstige Wetterbedingungen, Krieg (ob erklärt oder nicht), Revolution, zivile oder militärische Handlungen, Aufruhr, Blockade, Embargo, Handelssanktionen, Terrorismus, Sabotage oder zivile Unruhen, Epidemien, Pandemien oder Quarantänebeschränkungen, Arbeitskämpfe (inkl. Streiks und Aussperrungen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, um die Dauer der Behinderung. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände so bald wie möglich mitteilen. Dauern die vorstehenden Behinderungen länger als sechs Monate an, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegenüber uns sind ausgeschlossen.
  - (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

### 4. Gefahrenübergang – Verpackungsmaterialien

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist Lieferung „EXW“ gemäß Incoterms 2020 vereinbart. In diesem Fall erfolgt der Versand auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Verzögert sich der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr ab dem Tag der Bereitstellung über; wir sind berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 1,5 % des Rechnungswertes für jeden Monat, zu berechnen.
- (2) Bei unseren Verpackungen handelt es sich um nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des deutschen Verpackungsgesetzes. Verlangt der Besteller von uns die Rücknahme von Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, erfolgt der Rücktransport stets auf Kosten und Risiko des Bestellers. Ist uns eine Wiederverwendung der zurückgenommenen Verpackungen nicht möglich, trägt der Besteller alle anfallenden Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten. Sofern obige Verpackungen beim Besteller verbleiben, ist dieser verpflichtet, für eine Entsorgung bzw. Verwertung entsprechend der gesetzlichen Regelungen auf eigene Kosten zu sorgen. Mehrwegverpackungen sind vom Besteller kostenfrei an uns zurück zu geben. Bei Nichtrückgabe der Mehrwegverpackungen werden wir diese in Rechnung stellen. Unser Anspruch auf das Rückverlangen bzw. Rechnungsstellung verjährt nicht vor Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. BGB.

### 5. Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie längstens innerhalb von zwei Wochen erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unabhängig von vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung anzuzeigen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der Besteller die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (2) Maßgebend für Ausführung, Maße, Gewicht und Eignung ist allein die über die Ware getroffene Vereinbarung der Beschaffenheit. Diese kann sich insbesondere aus einem gemeinsam vereinbarten Lastenheft, der seitens des Bestellers freigegebenen technischen Zeichnung oder aber einem zur Verfügung gestellten Erstmuster ergeben. Weitergehende Dokumente, die die Beschaffenheit der Ware regeln, bedürfen zu ihrem Einbezug der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Reparatur oder Lieferung einer neuen Sache berechtigt. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, diese zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, kann der Besteller, nach vorheriger Benachrichtigung von uns, den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (6) Sachmängelansprüche entstehen insbesondere nicht, wenn der Mangel auf Vorgaben des Bestellers, Verletzung von Betriebs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, feh-

lerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in die Ware, z. B. unsachgemäße Nachbesserung des Bestellers oder eines Dritten sowie Änderungen des Liefergegenstandes ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns, zurückzuführen ist. Entsprechendes gilt bei einer über die angefragte und erprobte Verwendung hinausgehende Nutzung sowie unzureichende Validierung bzw. Erprobung der Ware durch den Besteller. Nach erfolgreicher Erprobung und Validierung hat der Besteller eine Freigabe für die Serienlieferung zu erteilen.

- (7) Die Betriebsanleitung ist ein separater Teil der technischen Dokumentation. Die Betriebsanleitung soll dem Betreiber der Ware Informationen für den sicheren und effizienten Gebrauch zur Verfügung stellen. Der Besteller hat die Betriebsanleitung daher an den Betreiber der Ware zu übergeben und diesen zur Einhaltung der Inhalte zu verpflichten. Die Betriebsanleitung des Kühlers kann bei Verlust zu jeder Zeit auf unserer Webseite (<http://www.akg-group.com>) heruntergeladen oder alternativ angefordert werden.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt dagegen die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (9) Wir übernehmen keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart wird. Soweit in vereinbarten Lastenheften des Bestellers von Garantien gesprochen wird, sind hierunter Gewährleistungen im Sinne von §§ 434, 435 BGB zu verstehen.

## 6. Haftung auf Schadensersatz

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen; ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Schadensersatzanspruch nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den Schaden begrenzt, den wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.
- (2) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den Schaden begrenzt, den wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation der von wesentlichen Mängeln freien Kaufsache sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung der Kaufsache ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Bei der Bestimmung der Höhe der Ansprüche nach Ziff. 6, Absatz 2 und 3 sind unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation der Ware angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir tragen sollen, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Ware stehen.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben sowie unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (6) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung unter Einschluss eines bestehenden Kontokorrents vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen und zu verwerten. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von uns, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die

Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 8. Exportkontrolle

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, uns über eine Verwendung für militärische oder kerntechnische Zwecke oder die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder dafür vorgesehene Trägersysteme in Kenntnis zu setzen (hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte). Sofern wir die Güter ausführen oder verbringen, hat der Besteller uns weiterhin alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden.
- (2) Wir können jederzeit den Vertrag kündigen bzw. von diesem zurücktreten, wenn eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Sanktions- oder Embargoverstoß nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.
- (3) Im Fall einer Kündigung/ eines Rücktritts nach Abs. 2 ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller ausgeschlossen.
- (4) Die Veräußerung, die Weiterveräußerung sowie die Disposition der gelieferten Güter kann nationalen und/oder internationalen Exportkontrollvorschriften (vgl. Ziff. 3, Abs. 2) unterliegen.
- (5) Letzteres betrifft insbesondere den mittelbaren und unmittelbaren Verkauf von Gütern für die in Abs. 1 benannte Zwecke und die Lieferung in Embargoländer bzw. an "gelistete" Personen.
- (6) Mit Abgabe der Bestellung erklärt der Besteller die Einhaltung solcher einschlägiger Exportkontrollvorschriften im Falle eigener Ausfuhren bzw. Weiterveräußerungen.
- (7) Der Besteller hat uns von allen Schäden freizustellen, die aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den Besteller resultieren.

## 9. Geheimhaltung – Datenschutz

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle durch uns zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Spezifikationen, Zeichnungen oder sonstigen Dokumenten zu entnehmen sind sowie sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen), unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz erkennt der Besteller an, dass unsere Geheimhaltungsmaßnahmen angemessen sind.
- (2) Vertrauliche Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weitergabe durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen vertrauliche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden; der Besteller ist ohne entsprechendes Einverständnis auch nicht berechtigt, die Ware zurückzubauen (sog. reverse engineering).
- (3) Der Besteller wird uns unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen weitergegeben wurden. In diesem Fall hat sich der Besteller nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass diese weitergegebenen vertraulichen Informationen von dem unautorisierten Empfänger nicht weitergegeben/ verwendet werden und gelöscht werden. Auf unsere Anforderung sind alle vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. Wir behalten uns alle Rechte an den vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- (4) Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der auf unserer Webseite abgedruckten Datenschutzerklärung (<http://www.akg-group.com/de/datenschutz>) oder einer gesonderten Vereinbarung zur Datenverarbeitung.

## 10. Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Hofgeismar. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller (i) am Sitz unserer den Auftrag ausführenden Betriebsstätte, (ii) am Sitz des Bestellers, oder (iii) am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Ort unseres Lieferwerkes.

Stand: 7/2022